



Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

(ArGV 2)

(Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder
Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der wöchentliche freie Halbtage gilt als gewährt, wenn zwischen 12 und 22 Uhr 8 Stunden arbeitsfrei bleiben.

Art. 35 Abs. 1

¹ Auf Berufstheater und die in ihnen für die künstlerische Gestaltung der Aufführungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 11, 12 Absatz 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 oder 2^{bis} und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Absatz 1 anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2023 in Kraft.

¹ SR 822.112

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr